

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. Präambel

- Diese Einkaufsbedingung ist für Rechtsgeschäfte und deren Anbahnung zwischen Unternehmen konzipiert. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferungen gelten sinngemäß auch für Leistungen und Montagearbeiten. Die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie haben nur insofern Gültigkeit als sie gegenständlichen Bedingungen nicht widersprechen.

2. Umfang und Gültigkeit

- Die Ausführung unserer Aufträge, respektive die Lieferung der bestellten Ware/Leistung gelten ausdrücklich als Annahme unserer Bestellbedingungen, entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.
- Der Auftragnehmer bestätigt mit der Auftragsannahme die Konformität aller in gegenständlicher Bestellung genannten Teile und Leistungen zu den CE-EG-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Sofern diese Teile und Leistungen diesen Richtlinien unterliegen. Auf Wunsch des Auftraggebers sind die zutreffenden harmonisierten Normen oder Baumusterprüfungen und der Ort, wo die entsprechenden Dokumente eingesehen werden können, diesem bekannt zu geben.
- Gegenständliche „Allgemeine Einkaufsbedingungen“ gelten ab sofort auch für alle zukünftigen Verträge mit dem jeweiligen Auftragnehmer und dessen Sublieferanten und müssen bei zukünftigen Verträgen und Bestellungen nicht mehr explizit angeführt werden.
- Sollte ein Teil gegenständlicher „Allgemeiner Einkaufsbedingungen“ rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die anderen Teile wirksam.

3. Nachhaltigkeit

- Promot Automation GmbH fordert von sich und seinen Lieferanten die Einhaltung der Gesetzen und geltender Prinzipien zur Erzielung von Nachhaltigkeit. Diese Forderungen sind in der Nachhaltigkeitsrichtlinie für Lieferanten zusammengefasst.
- Die Nachhaltigkeitsrichtlinie umfasst Forderungen aus den Bereichen: Menschenrechte und Arbeitsstandards, Geschäftsethik und Compliance, Umweltschutz, Konfliktmineralien.
- Die Nachhaltigkeitsrichtlinie für Lieferanten steht unter www.promot-automation.com zum Download zur Verfügung.

4. Urheberrecht – Nutzung – Geheimhaltung

- Die vom Auftraggeber den Anfragen oder Bestellungen ev. beigefügten Zeichnungen, Pläne, Muster, Modelle, Entwürfe, Skizzen, Stücklisten oder andere technische Unterlagen bleiben Eigentum vom Auftraggeber und dürfen ohne schriftlicher Genehmigung nicht anderweitig als zur Angebotslegung oder Auftragsdurchführung verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese o. a. Unterlagen und deren Vervielfältigungen sind uns einer eventuellen Angebotsablehnung bzw. nach erfolgter Auftragsdurchführung ohne separate Aufforderung zurückzusenden.
- Die Benützung unserer Anfragen, Bestellungen sowie der bestellten Waren od. Leistungen zu Referenz- oder Werbezwecken ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Die Angaben in technischen Unterlagen, Erläuterungen, veröffentlichten Beschreibungen des Anbieters od. Auftragnehmers sind grundsätzlich als verbindlich und maßgeblich zu betrachten, außer dieser vermerkt schriftlich ausdrücklich das Gegenteil.
- Der potentielle und/oder tatsächliche Vertragspartner des Auftraggebers verpflichtet sich hiermit, über die Anfragen, Angebote, Bestellungen und den dazu geführten Informationsaustausch sowie deren Inhalt gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Der Vertragspartner übernimmt für die Einhaltung dieser Bedingung durch seine jeweiligen Mitarbeiter die Verantwortung

5. Vertragsabschluss – Bestellung – Leistungsumfang

- Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene Frist, mindestens jedoch 60 Tage ab Zugang es Angebotes daran gebunden.
- Eine Bestellung bedarf einer bestellkonformen Auftragsbestätigung.
- Für sämtliche Mitarbeiter unserer Lieferanten und deren Sublieferanten gelten die beim Auftraggeber und/oder deren Kunden üblichen Arbeitszeiten und organisatorischen Gepflogenheiten. Diesbezügliche Informationen sind bei Arbeitsantritt von den Betroffenen beim Produktionsleiter und/oder Projektleiter einzuholen.
- Einseitige, durch den Auftragnehmer vorgenommene Änderungen jeglicher Art der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtungen gelten grundsätzlich als nicht genehmigt. Derartige Änderungen sind zwingend jeweils vor Lieferung-/Leistungserstellung schriftlich zu vereinbaren bzw. abzuklären.

6. Restmengen und Abrufe – Rahmenverträge

- Auf Abruf bestellte Waren berechtigen nicht automatisch zur Legung von Teilrechnungen. Abrufe sind grundsätzlich dem Auftraggeber vorbehalten, auch wenn Restmengen über Jahresultimo oder einen anderen Zeitpunkt bestehen bleiben.

7. Fristen – Termine – Pönale

- Vereinbarte Liefertermine sind Fixtermine
- Hält der Vertragspartner des Auftraggebers Termine oder Fristen nicht ein, hat der Auftraggeber das Recht, Erfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und aus dem Titel der Nicht- oder Schlechterfüllung Schadenersatz zu fordern. Vom Unmöglichwerden der Fristeinhaltung ist der Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich zu informieren.
- Bei Verzug hinsichtlich bedungener Lieferungen od. Leistungen hat der säumige Vertragspartner dem Auftraggeber unabhängig von einem Verschulden und unabhängig vom Nachweis eines Schadens durch den Auftraggeber eine Pönale von mindestens 2 % pro angefangener Kalenderwoche des in Rede stehenden Gesamt-Bruttoauftragswertes, maximal jedoch von 10 % dieses Gesamt-Bruttoauftragswertes zu zahlen.
- Lediglich höhere Gewalt unterbrechen die Lieferzeit die nach Verständigung über die weitere Vorgangsweise weiterläuft oder zu einer beiderseits kostenlosen Vertragsauflösung führt. Nicht als höhere Gewalt gelten: Behördliche Maßnahmen und Verbote, Betriebsstörungen, Ausschuss, Lieferverzögerung von Vorlieferanten, Transport- und Zollverzögerungen, Energie- und Rohstoffmangel.
- Einlagerungskosten aus welchen Gründen auch immer werden dem Auftragnehmer nicht vergütet.

- Bei verfrühter Lieferung beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. Einem früheren als vereinbarten Liefertermin muss vom Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt werden. Wird außerhalb der vereinbarten Lieferfrist geliefert, so sind dem Auftraggeber sämtliche Lagerkosten zu ersetzen.
 - Nicht ursprünglich vereinbarte Teillieferungen sind nur nach Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig und berechtigen nicht zur automatischen Legung von Teilrechnungen.
- 8. Verpackung**
- Der Vertragspartner versichert hiermit entsprechend der Verpackungsverordnung und entsprechend der Zielverordnung seine von ihm erstmals in Verkehr gebrachte Verpackung entsprechend einem ARA-Lizenzvertrag oder als Selbstentpflichteter entsprechend der Verpackungsverordnung zu verwalten. Sofern er dem ARA-System beigetreten ist gibt er den entsprechenden Nachweis unaufgefordert bei erster Angebotslegung bekannt.
 - Die Waren verstehen sich grundsätzlich als handelsmäßig und vorschriftsmäßig transportmittelverpackt und verladen auf Kosten des Auftragnehmers ohne Auftragswertbeschränkung.
- 9. Warenübernahme**
- Die Wareannahme in unserem Werk gilt noch nicht als Warenübernahme oder Abnahme.
- 10. Erfüllungsort – Gefahrenübergang**
- Erfüllungsort für alle Vertragspartner ist der Sitz des Auftraggebers oder ein von diesem angegebener anderer Ort. Die Erfüllung erfolgt nach Abladung und Verbringen der Ware oder Annahme der Leistung am Erfüllungsort.
 - Sämtliche mit der gelieferten Ware oder erbrachter Leistung im Zusammenhang stehenden Gefahren gehen erst mit ordnungsgemäßer Übernahme am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Dies auch dann, wenn frachtfreie Lieferung nicht vereinbart wurde.
- 11. Zahlung – Preisberichtigung – Rechnungslegung**
- Alle vom Anbieter genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, ist der Lieferant nicht berechtigt, die Preise automatisch zu erhöhen.
 - Die Bedingungen dieser Einkaufsbedingung gelten auch für Verrechnungsbeträge bedingt durch ev. Nachlieferung oder andere Vereinbarungen, die über die ursprüngliche Abschluss-Summe hinausgehen.
 - Unsere Auftragsnummer (Bestellnummer) ist bei sämtlichem Schriftverkehr insbesondere auf Rechnungen, Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen anzuführen. Ansonsten ist keine Zuordnung des Schriftverkehrs möglich und bleibt dieser ohne Terminverlust unbearbeitet.
 - Verrechnung erfolgt nach Auslieferung des Gesamtauftragsumfanges.
 - Etwaige vereinbarte Haftrückklasse haben zwingend folgenden Passus zu enthalten: „In dem durch den Haftrückclass erfassten Bereich bezieht sich die Garantie auch auf Ansprüche nach §20 d. Ausgleichsordnung bzw. §§21 und 22 der Konkursordnung. Die Rechte aus diesem Haftbrief gehen auf Ihre allfälligen Rechtsnachfolger über“.
 - Für Haftrückclassgarantien gilt ausschließlich österreichisches Recht und/oder sind diese Haftrückclassgarantien ausschließlich auch von nicht österreichischen Auftragnehmern von österreichischen Bankinstituten beizubringen.
 - Zahlungen gelten mit dem Zeitpunkt des Überweisungsauftrages an unsere Bank als geleistet.
 - Bei Zahlungsverzug sind keine Verzugszinsen in Anrechnung zu stellen.
 - Kosten für Evidenzhaltungen, Mahnungen und/oder Inkassospesen des Auftragnehmers werden in keinem Fall vom Auftraggeber übernommen.
 - Verkaufspreise haben grundsätzlich die Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung zu beinhalten, außer dies wurde ausdrücklich in der Bestellung ausgenommen oder als gesonderte Position bestellt.
- 12. Gewährleistung – Reklamation – Schadenersatz – Mangelfolgeschäden – Haftung**
- Der Auftragnehmer garantiert verschuldensunabhängig die Lieferung/Leistung vertragsgemäß zu erbringen, er garantiert weiters die ausdrücklich bedungene als auch die gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft, Eignung und Vollständigkeit der Lieferung/Leistung zum ihm bekannten Verwendungszweck. Weiters garantiert der Auftragnehmer, dass die Leistung/Lieferung dem „Stand der Technik“ entspricht.
 - Die Garantiezeit und Gewährleistungsfrist betragen grundsätzlich 24 Monate (unabhängig von den täglichen Betriebsarbeitszeiten beim Auftraggeber oder bei dessen Kunden) ab der vollständigen Übernahme/Abnahme der Lieferung/Leistung durch den Kunden des Auftraggebers.
 - Der Auftraggeber hat das Recht, entweder den Auftragnehmer unter Fristsetzung zur kostenlosen Mängelbehebung aufzufordern oder diese Mängel auf Kosten und bei gleichzeitiger Information an den Auftragnehmer selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Das Recht auf Rücktritt/Wandlung und Preisminderung bleibt unberührt.
 - Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Mängel an Lieferungen/Leistungen bei Lieferung oder Übernahme zu rügen. Mängel können vielmehr innerhalb der Gewährleistungsfrist und Garantiefrist geltend gemacht werden. Die kfm. Rügepflicht gemäß „HGB“ i. d. jeweils gültigen Fassung gilt hiermit als modifiziert.
 - Das Produkthaftungsgesetz hat Gültigkeit.
 - Mangelhafte Lieferungen können ohne Rückfrage beim Auftragnehmer auf dessen Kosten umgehend retourniert werden und Rücktritt oder Wandlung verlangt werden.
 - Gewährleistungs- und Garantieansprüche verschieben terminierte Zahlungszeitpunkte.
 - Garantieleistung erfolgt sofern die Mängel innerhalb von 36 Monaten nach Übernahme/Abnahme von Lieferungen/Leistungen an den Lieferanten gemeldet worden sind. Nach geleisteter Garantie beginnt diese Frist neuerlich für den reparierten oder getauschten Teil zu laufen (ab Übernahme/Abnahme der Garantielieferung/ oder -leistung).

- Der Auftragnehmer hat seinen Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzpflichten am vereinbarten Erfüllungsort zu erfüllen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, dem Bestellnehmer Sachen zur Behebung von Mängeln oder Schäden oder zum Austausch zu übersenden bzw. zu bringen. Dies auch dann nicht, wenn es sich um Sachen mit nur geringfügigem Wert handelt, es sei denn dass der Auftraggeber diese Sachen ohne besonderen Zeit- oder sonstigen Aufwand mit der Post versenden kann, der Bestellnehmer vorher die damit verbundenen Kosten und sonstigen Aufwendungen wie Personalkosten bezahlt und auch sonst keine Interessen des Auftraggebers dagegen sprechen.
 - Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nicht nur den von ihm direkt verursachten Schaden, sondern auch jenen von ihm verursachten Schaden zu ersetzen, der einem Vertragspartner des Auftraggebers entsteht und an den Vertragspartner gegenüber dem Auftraggeber geltend macht, wie insbesondere einen vom Auftragnehmer verursachten Mangelfolge- oder Verzugsschaden im Vermögen des Vertragspartners des Auftraggebers.
 - Werden Sachen vom Auftragnehmer ausgetauscht, etwa weil diese mangelhaft oder beschädigt sind, oder an anderen Sachen einen Mangel oder einen Schaden herbeigeführt haben, hat der Auftraggeber das Recht, diese Sache bis zur Durchführung einer Beweissicherung zurückzubehalten.
 - Der Auftragnehmer hat in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass von ihm für den Auftragsfall gültige Versicherungen bei Auftragsannahme abgeschlossen sind. Diese hat oder haben die Belange Gewährleistung, Garantie und Mangelfolgeschaden zu decken. Weiters müssen diese Versicherungen für den endgültigen Einsatzort der bestellten Ware oder Leistungen (Standort des Endkunden des Auftraggebers) gültig sein. Gegebenenfalls ist ein Nachweis o. a. Versicherungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber - für den Auftraggeber kostenlos - beizubringen
- 13. Rücktrittsrecht – Vertragsauflösung**
- Bei Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit zuzüglich einer angemessenen Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 14. Eigentumsvorbehalt**
- Unter Eigentumsvorbehalt übernommene/abgenommene Lieferungen/Leistungen bleiben solange im Eigentum des Auftragnehmers, bis die Zahlung des Betrages aus dem Grundgeschäft dieser jeweils betroffenen Lieferung/Leistung erfolgt ist. An verarbeiteten umgebildeten, verbundenen Waren erwirbt der Auftragnehmer kein Eigentumsrecht, auch wenn der Kaufpreis noch nicht zur Gänze überwiesen ist.
- 15. Export – Importabfertigung**
- Sofern eine Lieferung/Leistung eines ausländischen Auftragnehmers oder eines inländischen Auftragnehmers einer Export- oder Importabfertigung bedarf, hat der Auftragnehmer die diesbezüglich üblichen und jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen und/oder zu veranlassen. Die hierbei anfallenden Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen, Abgaben und sonstige Aufwendungen trägt der Auftragnehmer.
 - Der Auftragnehmer haftet verschuldensunabhängig, wenn die Lieferung/Leistung nicht vereinbarungsgemäß erfolgt.
- 16. Rechte Dritter**
- Der Auftragnehmer garantiert verschuldensunabhängig, dass durch die Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden, seien es Patent-, Marken-, Muster-, Urheber- oder vergleichbare und ähnliche Rechte, seien es vertragliche Rechte.
- 17. Gerichtsstand – Anwendbares Recht**
- Für alle unmittelbaren und mittelbaren Streitigkeiten, die sich aus einem Vertrag oder aus einem vorvertraglichen Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ergeben, wird der Gerichtsstand nach dem Sitz des Auftraggebers als kompetentes Gericht vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Weiterverweisungen oder Rückverweisungen nach dem österreichischen internationalen Privatrechtsgesetz.
 - Streitigkeiten, die sich aus einem Vertrag zwischen Auftraggeber und dessen Vertragspartner ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, können auf Verlangen des Auftraggebers nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichtes der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Wien (bei internationalen Vertragspartnern) bzw. des Schiedsgerichtes bei der Handelskammer in Linz (bei nationalen Vertragspartnern) endgültig entschieden werden.
 - Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.
 - Es gilt das unvereinheitlichte österreichische Recht, namentlich das ABGB und HGB.
 - Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 ist ausgeschlossen.
 - Liefer- oder Leistungsbedingungen, welcher Fachverbände auch immer, können grundsätzlich nicht akzeptiert werden und sind in keinem Fall Gegenstand dieser Bestellung.
 - Es gelten die angeführten „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“
- 18. Informationspflicht bei Typenänderung**
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich durch die Annahme eines Auftrages vom Auftraggeber jede künftige Änderung bei einer einmal bei ihm bestellten Ware oder bei Ersatz einer solchen bestellten Ware durch eine andere Type und/oder bei einer bloßen Änderung der Typenbezeichnung einer einmal bestellten Ware sowie bei ersatzlosem Auflösen einer solchen Ware den Auftraggeber binnen einem Monat von diesem Tatbestand in Kenntnis zu setzen. Schadensfolgekosten aus der Nichterfüllung dieser Bedingungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Promot Automation GmbH

Erich- Weickl-Str. 1
4661 Roitham am Traunfall
Österreich

www.promot-automation.com